



Das dritte Theil. 159

Zum achten / Das noth Eisen bricht/
vnd keinem Gefas vnderworffen / Aber es
heißt nicht alles noth / das ihm einer zum
Schanddeckel für noth rechnet. Darumb
sol man nach noth richten. Aber die noth
auch nicht vnbedacht lassen.

320

318

324

314

329

309

369

269

219

Ende

Anfang

Zum neunnden / Das es ein fein ding
ist / wenn die Vnderthanen zuflucht zu der
Oberkeit haben. Aber wenn die Herrn fleiß
sig drauff sehen / so viel möglich / das hehrba-
re / auffrichtige vund verständige Männer
ire Ampt vñ Gericht besesen / So dürfften
sie des täglichen vberlauffs auch nicht also
vil / das jetzt gemein ist.

Zum zehenden / Das ein Richter all-
weg seinehr bedencken sol / wenn er richtet /
denn ein Richter ein grossehr ist / das
man ihn vmb seiner vielfeltigen gerechten
vnparthenschen Vrtheil willen rühmet /
vund ist ihm nicht ein geringe schand / das
man spricht: O / kompts an dē / so gehet das
Recht den Krebsgang / Geschweig seines
gethanen Eydts.

Zum